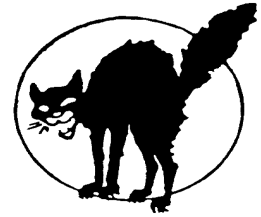


ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.
Donnerschweer Str. 55

26123 Oldenburg
Fon: 0441/16313
www.also-zentrum.de



Thema: Mehrbedarf für Warmwasser (Stand 01.01. 2021)

Habt Ihr Stromboiler für die Warmwasserbereitung in Bad und/oder Küche?...

... dann könnte Euch diese Info interessieren:

Seit dem 1. 4. 2011 können Alg-II-Beziehende, deren Warmwasser in Bad und/oder Küche über einen Extraboiler (meist mit Strom) erhitzt wird, beim Jobcenter den ihnen zustehenden Mehrbedarfszuschlag für die Warmwasserbereitungskosten geltend machen (siehe die Pauschalbeträge für 2015 in der rechten Spalte).

Eigentlich soll das Jobcenter von sich aus feststellen, wen das betrifft und den Betroffenen von sich aus für die Zeit ab dem 1. 1. 2011 einen entsprechenden Zuschlag bewilligen. Die Erfahrung zeigt aber, dass das Jobcenter das vielfach nicht von sich aus tut. Wer Alg II bezieht, sollte diesen Mehrbedarf daher selbst beim Jobcenter geltend machen.

Und wie ist es beim Sozi?

Das gleiche gilt für Leistungsbeziehende beim Sozialamt, da für diese eine entsprechende Regelung des dort anzuwendenden Sozialgesetzbuches XII, der Sozialhilfe, gilt ([§ 30 Abs. 7 SGB XII](#)).

Wenn Ihr Unterstützung bei der Beantragung dieser Leistung oder bei der Überprüfung Eurer Leistungen möchtet, kommt gerne in unsere Beratung.

(Braucht Ihr mehr Infos zum Thema *Wohnen und Hartz IV*? Ihr findet unser Info-Blatt dazu im Regal im ALSO-Zentrum und auf unserer Seite im Netz findet unter:
<http://www.also-zentrum.de/info-blaetter.html>)

Pauschaler Mehrbedarfszuschlag:

Was bekommt wer?

- Personen ab 18 Jahren mit einem Regelsatz

von einen Zuschlag von

446 € 10,26 €

401 € 9,22 €

357 € 8,21 €

- Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren mit einem Regelsatz von

373 € 5,22 €

- Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren mit einem Regelsatz von

309 € 3,71 €

- Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren mit einem Regelsatz von

283 € 2,26 €

Wer einen Warmwasserbedarf nachweisen kann, der **über** die obigen Pauschalen hinausgeht, der/m stehen aus Sicht der ALSO-Beratung auch höhere Beträge zu. Auch dieser Anspruch ergibt sich aus der hier besprochenen Regelung seit dem Jahr 2011 ([§ 21 Abs. 7 SGB II](#)).

Lest mehr auf unserer Webseite* und/ oder lasst Euch dazu gern bei uns beraten.

* <http://www.also-zentrum.de/archiv/beitrag/immense-kosten-elektrischer-warmwasserbereitung.html>